

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1885.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1885.

4.

Gesetz vom 16. Jänner 1885,

betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Ortsgemeinde Vainfizza S. Lorenzo.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Gemeinde Vainfizza S. Lorenzo gehörigen und unter die verschiedenen, diese
Gemeinde bildenden Fractionen nach Maßgabe des Vertheilungs-Operates des Geometers
Anton Nigris vom 6. Mai 1873 zum Nutze vertheilt, im Steuerkataster mit den
Parzellen Nr. 165, 167, 168a¹, 169b, 342, 357, 531, 609, 685, 824³, 933, 1023,
1127, 1146a, 1146b, 1226, 1289², 1290¹, 1379¹, 1473, 1522, 1688, 1764, 1881,
2049¹, 2049², 2074¹, 2569a, 2678, 2909, 2924, 2930, 2939 in Vainfizza S. Lorenzo
und 797c und 959b in Descla bezeichneten Gemeindegrenze im Gesamtflächenmaße von
1130:34:27 Hectar sind mit Ausnahme der schon früher abgetheilten und der in das Eigen-
thum Dritter übergangenen Gründe von zusammen 102:28:17 Hectar, dann mit Ausnahme

der zum Fruchtgenusse des Gemeindegeistlichen bestimmten Theile der Parzelle 1473 und der zur Sandgrube bestimmten Parzelle 1379', hienach also die im erwähnten Operate mit den Nummern 165, 167, 168, 169, 342a, 342b, 357, 531, 609, 685, 824a, 824b, 824c, 824d, 933, 1023, 1127, 1146, 1226, 1289a, 1290a, 1290b, 1379a, 1379c, 1379d, 1473a, theilweise 1473b, 1473c, 1522, 1688, 1764, 1881, 2049, 2074ab, 2569a, 2569i, 2678, 2723, 2909a, 2909b, 2909c, 2924, 2930, 2939 von Vainfizza S. Lorenzo und mit den Nummern 959, 797a, 797b von Descla angeführten Parzellen in richtigen Gesamtflächenmaße des Vertheilungscomplexes von 1026 Hectar, 23 Ar, 9 Meter, gleich 1723 Foch, 495 Klafter unter die einzelnen Gemeinde-Insassen von Vainfizza S. Lorenzo derart aufzuthellen, daß jeder von ihnen Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Die Parzellen 1289b und 1379b und ein Theil der Parzelle 1473b im Flächenmaße von 1 Hectar, 83 Ar und 3 Metern, gleich 3 Foch, 289 Quadratklafter, bleiben von der Vertheilung ausgeschlossen und werden die beiden erstern den Gemeindegliedern zur Gewinnung von Sand und die dritte dem jeweiligen Vicar von Batta zum Nutzgenusse vorbehalten.

§ 2.

Bei der Vertheilung ist die Hälfte der vorgedachten Gründe zu gleichen Theilen nach dem Werthe allen jenen Gemeinde-Insassen zuzuweisen, welche Familienhäupter sind oder diese vertreten und den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde, sowie das Recht zum Genusse der Gemeindegünde im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung haben; diese Insassen sind in ein eigenes Verzeichniß einzutragen.

§ 3.

Die andere Hälfte ist gleichfalls nach dem Werthe im Verhältnisse der auf den Privatbesitz entfallenden Grund- und Hausclassensteuer unter die Besitzer der in der Gemeinde gelegenen Güter mit eigener Wirthschaft und unter jene Gemeinde-Insassen zu vertheilen, welche daselbst ihren ständigen Aufenthalt haben und Grundstücke besitzen, die zwar kein ganzes Wirthschaftsgut bilden, aber wenigstens 50 kr. Grundsteuer zahlen. Diese Theilnehmer sind gleichfalls in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Die Berechnung für diese Vertheilung hat auf Grund der von einem Jeden entrichteten Gesamtbeträge an Grund- und Hausclassensteuer unter Abrundung der Ziffern auf ganze Gulden derart zu geschehen, daß Guldentheile von 50 kr. aufwärts als ganze Gulden gerechnet, hingegen Beträge unter 50 kr. nicht in Anrechnung gebracht werden.

§ 4.

Zu dem nach §§ 2 und 3 zu verfassenden Verzeichnisse sind neben den Namen der Theilnehmer die von ihnen dormalen für ihren Privatbesitz an Grund- und Hausclassensteuer entrichteten Beträge auszuzeigen. In diese Steueransätze sind auch diejenigen Beträge einzu beziehen, welche von den Vertheilungsgenossen für ihre in den angrenzenden Gemeinden gelegenen Realitäten entrichtet werden, wenn letztere zu demselben Wirthschaftsgute gehören und wenn deren Besitzern nicht schon das Recht der Theilnahme an der Vertheilung der Gemeindegünde in der anderen Gemeinde zukommt.

§ 5.

Die Gemeindevertretung verfaßt die beiden Verzeichnisse nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3. Diese Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen, und ist die Auflegung gleichzeitig mittelst schriftlicher und mündlicher Verlautbarung mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich dadurch beschwert erachtet, innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage an, an welchen die gedachten Verzeichnisse ausliegen, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung einbringen kann.

§ 6.

Erkennt die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet, so berichtigt sie sofort entsprechend das betreffende Verzeichniß, verständigt die Partei und läßt die erfolgte Berichtigung veröffentlichen, mit dem Bedeuten, daß eventuelle Einwendungen gegen dieselbe innerhalb 8 Tagen nach geschehener Veröffentlichung bei der Gemeindevertretung anzubringen sind.

§ 7.

Nach Ablauf des im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Termines sind die im Sinne des § 5 angemeldeten und von der Gemeindevertretung für unbegründet erachteten Beschwerden, sowie auch die gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des § 6 eingebrachten Einwendungen dem Landesauschusse zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 8.

Die Vertheilung hat derart zu geschehen, daß jeder Berechtigte seine Antheile in jenem Theile der Gemeindegrenze erhält, welcher der Fraction, woselbst er seinen Aufenthalt und seinen Grundbesitz hat, zum Nutzgenusse bereits angewiesen worden ist.

§ 9.

Jeder Theilnehmer hat mit Rücksicht auf die verschiedene Lage und Beschaffenheit der zu vertheilenden Gründe nebst dem im § 2 bezeichneten Antheile auch einen oder zwei Antheile aus den nach § 3 zu vertheilenden Gründen nach Maßgabe des commissionellen Befundes zu erhalten.

§ 10.

Die Vertheilung wird durch eine Commission ausgeführt, welche aus einem beeideten Geometer unter Zuziehung zweier beeideter Schätzleute aus den benachbarten Gemeinden und von zwei Vertrauensmännern aus dem Orte selbst besteht. — Diese Commission ist von den, zu diesem Behufe vom Bürgermeister in eine eigene Versammlung zu berufenden Theilnehmern mit absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen.

Das Operat der Commission ist für alle Betheiligten bindend.

§ 11.

Bei der Ausscheidung der Antheile hat der Geometer und die Commission für die thunlichste Arrondirung des Grundbesitzes der einzelnen Besitzer zu sorgen, sowie auch alle

Straßen und Zugänge festzusetzen, welche nothwendig sind, um sowohl zu den einzelnen Antheilen als auch zu den angrenzenden Privatgründen und zu den Brunnen und Tränken für das Vieh gelangen zu können.

§ 12.

Gleiche Antheile, welche im Sinne der §§ 2, 3 und 9 mit Rücksicht auf den § 11 auf mehrere Betheiligte entfallen, werden denselben, wenn sie sich unter einander nicht einigen können, mittelst Losziehung zugewiesen, an welcher die Betheiligten selbst theilnehmen können.

§ 13.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die Umschreibungen und Intabulationen in der Landtafel, im Grundbuche und beim Steueramte ermittelt werden können.

§ 14.

Nach Beendigung der Vertheilung ist das ganze Operat dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung einzusenden.

§ 15.

Die Kosten der Vertheilung werden von allen Betheiligten im Verhältnisse des Werthes der ihnen zugewiesenen Antheile getragen und die Gemeindevorsteherung kann die Kosten im Sinne des § 82 der Gemeinde-Ordnung einfordern.

Wien, am 16. Jänner 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.